

**Stellungnahme
zu Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005**

(Drucksache 13/4528 – Neudruck)

**Gesetz zur Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern
(Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG)**



Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.

Landtag Nordrhein-Westfalen
Haushalts- und Finanzausschuss
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Düsseldorf, den 16.12.2003

**Expertengespräch zu Artikel 7 des Gesetzentwurfes über die Erhebung eines Entgeltes für
die Entnahme von Wasser aus Gewässern am 18.12.2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übermitteln wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V. zum Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.



Georg Lampen
Vorsitzender

**Stellungnahme
zu Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005**
(Drucksache 13/4528 – Neudruck)

**Gesetz zur Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern
(Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG)**

Einleitung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern die Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes in Höhe von 0,05 € pro m³ und für Entnahmen, die der Kühlwassernutzung dienen sowie für Entnahmen zum Zwecke der Berieselung und Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen ein Wasserentgelt in Höhe von 0,01 € pro m³ vor, sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird und ein Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 WasEG nicht eingreift.

Das Aufkommen soll zunächst die Erhebungskosten decken, im Übrigen dem Land ohne Zweckbindung zur freien Verfügung stehen.

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. (BdSt NRW) fordert den Landtag auf, dem Gesetzentwurf der Landesregierung über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WasEG) – nicht zuzustimmen.

Die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes ist ökologisch nicht begründbar. Sie ist verfassungsrechtlich bedenklich und stellt in wirtschaftspolitischer Hinsicht genau das Gegenteil dessen dar, was zur Überwindung der gegenwärtigen Wirtschaftsschwäche geboten ist.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Welche (stichhaltige) ökologische Begründung gibt es für die Einführung des Wasserentnahmeentgeltes?

Es gibt keine (stichhaltige) ökologische Begründung für die Einführung des Wasserentnahmeentgeltes.

Bereits die fehlende Zweckbindung des Aufkommens aus der Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes belegt, dass die unter der Überschrift „Allgemeines/ Zielsetzung des Gesetzentwurfes“ angegebenen ökologischen Gründe für die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes nur vorgeschoben sind. Eine Abgabe, die zwar ökologisch begründet wird, mit der aber je nach politischer Opportunität auch

andere Zwecke als die Verbesserung des Gewässerschutzes oder der Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung finanziert werden können, ist eine Mogelpackung und schon deswegen sachlich nicht gerechtfertigt. Es geht nur darum, eine zusätzliche Einnahmequelle zu erschließen.

Dies ergibt sich auch daraus, dass für einen gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit der Resource Wasser ein Wasserentnahmeentgelt schlicht überflüssig ist. Bezeichnenderweise wird verschwiegen, dass schon die bisherige Preispolitik der Wasserversorgungsunternehmen, kostendeckende Wasserpreise zu fordern, wesentlich zu einem zum Teil drastischen Rückgang des Wassergebrauchs in den vergangenen Jahren geführt hat.

Dazu beigetragen hat zweifellos auch die Erhebung von in der Regel kostendeckenden Abwassergebühren. Die Summe der zu zahlenden Entgelte für die Versorgung mit Wasser und dessen Entsorgung als Abwasser werden von den Verbrauchern als Einheit angesehen. Die nicht unbeträchtlichen Gesamtkosten für die Versorgung und Entsorgung sind nachgewiesenermaßen ein ausreichender Ansatz zu einem rationellen Einsatz mit Wasser und wirken einer Verschwendung von Wasserressourcen entgegen. Den Verbrauchern ist sehr wohl bewusst, dass die drastisch gestiegenen Wasserpreise und Abwassergebühren in erster Linie durch Maßnahmen des Umweltschutzes bedingt sind. Sie haben mit einer wesentlichen Senkung des Wasserverbrauchs reagiert und dadurch ihr „Bewusstsein für einen möglichst schonenden Umgang“ mit der Resource Wasser unter Beweis gestellt. Dieses Bewusstsein braucht also nicht mehr geschaffen zu werden. Das WasEG verfehlt insoweit den beabsichtigten Zweck.

2. Zwingt die EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes?

Das ist nach Auffassung des BdSt NRW nicht der Fall, weil in Deutschland bereits kostendeckende Wasserpreise erhoben werden. Die europarechtlichen Vorgaben sind weitgehend erfüllt.

3. Ist das Wasserentnahmeentgelt verfassungsrechtlich zulässig?

Diese Frage drängt sich vor allem wegen der fehlenden Zweckbindung der Einnahmen auf. Die verfassungsrechtlichen Bedenken wegen der fehlenden Zweckbindung entfallen auch nicht durch die Ankündigung der Landesregierung, dass der „Mehraufwand, der aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultiert, ab dem Haushaltsjahr 2006 ... im Einzelplan 10 etatisiert“ werde. Hierbei handelt es sich in politischer und rechtlicher Hinsicht um eine unverbindliche Absichtserklärung, die Einnahmen für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes, der Landwirtschaft und des Verbraucherschutzes einzusetzen.

Die geplante Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Auferlegung einer Sonderabgabe rechtfertigt sich laut Bundesverfassungsgericht letztlich aus einer spezifischen Sachnähe der Abgabepflichtigen zu einer zu finanzierenden Sachaufgabe. Diese komme sowohl in der Notwendigkeit einer besonderen Finanzierungsverantwortung der Abgabepflichtigen für die Aufgabe als auch der einer gruppennützigen Verwendung der Abgabe zum Ausdruck. Da das Bundesverfassungsgericht fordert, dass die Einnahmen gruppennützig verwendet werden müssen, ist die Regelung des § 9 Abs. 2 WasEG, die die Verwendung der Wasserentnahmeentgelte für jeden beliebigen Zweck zulässt, verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit einer besonderen Finanzierungsverantwortung der Abgabepflichtigen für eine Sachaufgabe ist die Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes verfassungsrechtlich problematisch. In der Begründung heißt es lapidar, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7.11.1995 unter Hinweis auf den Vorteilsabschöpfungscharakter Abgaben auf die Entnahme von Wasser verfassungsrechtlich für zulässig erklärt hat. Die Abgaben würden als nicht-steuerliche Abgabe eingestuft. Sie griffen einen Sondervorteil des Wasserentnehmers ab.

Diese Ausführungen beseitigen nicht die Zweifel, ob die Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes verfassungsgemäß ist. Richtig ist zwar, dass das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung vom 7.11.1995 die Erhebung von Wasserentnahmeabgaben in Hessen und Baden-Württemberg für verfassungsgemäß erklärt hat. Nicht-steuerliche Abgaben sind danach zulässig, wenn sie drei Grundprinzipien der Finanzverfassung erfüllen. Unter anderem bedürfen nicht-steuerliche Abgaben einer besonderen sachlichen Rechtfertigung und müssen sich zudem von der voraussetzungslos auferlegten und geschuldeten Steuer deutlich unterscheiden.

Diese notwendige Abgrenzung der nicht-steuerlichen Abgabe „Wasserentnahmeentgelt“ von einer Steuer begrenzt die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung für die Entnahme von Wasser dem Grunde und der Höhe nach. Hinsichtlich der Grenzen der Abschöpfungsmöglichkeit äußerte das Bundesverfassungsgericht folgenden wesentlichen Grundsatz:

Die für die Abgrenzung zur Steuer unerlässliche Abhängigkeit der Wasserentnahmeentgelte von einer Gegenleistung bleibt allerdings nur erhalten, wenn deren Höhe den Wert der öffentlichen Leistung nicht übersteigt. Anderenfalls würde die Abgabe insoweit – wie die Steuer – „voraussetzungslos“ erhoben. Sie diene dann nicht mehr nur der Abschöpfung eines dem Abgabenschuldner zugewandten Vorteils, sondern griffe zugleich auf seine allgemeine Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Finanzierung von Gemeinlasten zu. Das Heranziehen von Einzelnen zur Finanzierung von Gemeinlasten ist jedoch allein im Wege der Steuer zulässig (BVerfGE 93, 319, 347).

Das Wasserentnahmeentgelt kann danach keineswegs willkürlich in beliebiger Höhe festgesetzt werden. Vielmehr kommt es wesentlich auf den Wert der öffentlichen Leistung an. Dieser Wert kann nur bestimmt werden

- zum einen durch Sachaufgaben, für die eine besondere Finanzierungsverantwortung der Abgabepflichtigen besteht,
- zum anderen durch die Kosten der Maßnahmen, die den Abgabepflichtigen auch zugerechnet werden können.

Es ist selbstverständlich, dass Kosten, die bereits nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in den Wasserpreis und die Abwassergebühr einkalkuliert werden, nicht noch einmal der durch Wasserentnahmeentgelte zu deckenden externen Kostenmasse zugeschlagen werden dürfen.

Die Bestimmung der Sachaufgaben nach Art und Umfang sowie die Bestimmung der Kosten, die den Abgabepflichtigen zugerechnet werden können, stellen wesentliche Entscheidungen dar, die der Gesetzgeber wenigstens in den Grundzügen treffen muss. Denn erst wenn der Gesetzgeber entschieden hat, für welche Sachaufgaben die Abgabepflichtigen eine besondere Finanzierungsverantwortung trifft und welche Kosten den Abgabepflichtigen ganz oder teilweise zugerechnet werden können, lässt sich überprüfen, ob die Höhe der Wasserentnahmeentgelte den Wert der öffentlichen Leistungen übersteigt.

Angesichts dieser Zusammenhänge steht die völlige Abwesenheit von gesetzlichen Vorgaben für die Bemessung des Wertes der öffentlichen Leistung nicht im Einklang mit dem Bestimmtheitserfordernis, die das Rechtsstaatsprinzip an die gesetzliche Regelung einer Abgabe stellt. Jedenfalls mutet es willkürlich an, wenn das Wasserentnahmeentgelt ohne weiteres in einer bestimmten Höhe festgelegt wird.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) sind Zweifel angebracht, ob das WasEG verfassungsgemäß ist. Die in § 1 Abs. 2 WasEG geregelten Ausnahmen von Entgeltspflicht sind willkürlich und lassen ein System nicht erkennen. Ausgerechnet Entnahmen, die der Kühlwassernutzung dienen, mit anderen Worten der Wassergroßgebrauch und -verbrauch, bekommt einen Rabatt von 80 Prozent. Diesen Rabatt rechtfertigt die Landesregierung „aus dem Prinzip der Vorteilsabschöpfung“. Das für Zwecke der Kühlwassernutzung entnommene Wasser werde wieder dem Naturhaushalt zugeführt.

Dies ist aber auch der Fall, wenn das Wasser für Zwecke der Produktion von materiellen Wirtschaftsgütern und nicht für Zwecke der Kühlwassernutzung entnommen wird. Stets wird das gegebenenfalls nach dem Gebrauch gereinigte Wasser dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Auch die Tatsache, dass bei der Güterproduktion das entnommene Wasser verdampfen, verdunsten, in die Produktion oder in Abfallstoffe eingehen sowie aus sonstigen Gründen verloren gehen kann, rechtfertigt eine Begünstigung der Kühlwasserentnahme nach dem Prinzip der Vorteilsabschöpfung nicht. Gerade bei Kühlwasserkreisläufen spielen Verdunstungsverluste eine außerordentlich große Rolle. Vor diesem Hintergrund ist kein Grund ersichtlich, warum die Wasserentnahme für Zwecke der materiellen Güterproduktion fünfmal stärker belastet werden soll als die Wasserentnahme für Zwecke der Kühlwassernutzung bei der Stromproduktion. Die Landesregierung trägt ein Scheinargument vor, wenn sie auf das Prinzip der Vorteilsabschöpfung abstellt.

Der Großrabatt für die Entnahme von Kühlwasser mag im Interesse der Wirtschaft und der privaten Haushalte an halbwegs vertretbaren Strompreisen unumgänglich sein. Doch zeigt dieser Rabatt den Aberwitz der Ausnahmeregelung. So gibt es sicherlich auch ein berechtigtes Interesse der Krankenversicherungsträger und der Beitragszahler an kostengünstigen Medikamenten. Der Pharmabereich der Chemischen Industrie, d.h. ein Wirtschaftszweig mit hohem Wassergebrauch, hat aber den vollen Abgabensatz von 0,05 € pro m³ zu tragen.

Auch der für Nordrhein-Westfalen nach wie vor bedeutsame Wirtschaftszweig der Metallerzeugung und -bearbeitung braucht große Mengen Wasser. Warum werden diesem Wirtschaftszweig nicht vergleichbare Begünstigungen eingeräumt, z.B. im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und damit der Arbeitsplatzsicherheit für die Beschäftigten.

Unter dem Gesichtspunkt der Abgabengleichheit sind die geplanten, unterschiedlich hoch festgesetzten Abgabensätze völlig willkürlich. Für die unterschiedliche abgabenrechtliche Behandlung der Kühlwassernutzung und die Entnahme von Wasser für die Produktion von materiellen Wirtschaftsgütern ist ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich.

4. **Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten (nicht Preise, also ein bzw. fünf Cent pro m² Wasser) für die Unternehmen und die privaten Haushalte und welche Auswirkungen hat das auf den Wirtschaftsstandort NRW/die Arbeitsplätze in NRW?**
5. **Wie hoch ist die indirekte Belastung, die sich daraus ergibt, dass sich alle Produkte, die unter hohem Wasserverbrauch hergestellt werden, ebenfalls verteuern, etwa Strom? (Es gibt Aussagen, dass die indirekte Belastung höher als die direkte Belastung ist, gerade in stromintensiven Branchen.)**

Die Landesregierung geht davon aus, dass die öffentliche Wasserversorgung mit großer Wahrscheinlichkeit die Abgabe vollständig auf die Haushalte überwälzt, so dass sich der Preis für den Kubikmeter Wasser mittelfristig entsprechend erhöhen werde. Beim durchschnittlichen Verbrauch von knapp 120 l pro Einwohner und Tag, also rd. 43 m³ pro Jahr, ergebe sich bei einem Abgabensatz von 0,05 € pro m³ für die öffentliche Wasserversorgung eine zusätzliche Jahresbelastung von maximal 2,15 € pro Einwohner und Jahr.

Die jährliche zusätzliche Belastung werde sich also für die privaten Haushalte mit einem durchschnittlichen Verbrauch in Grenzen halten.

Auf den ersten Blick scheint eine Belastung von lediglich 2,15 € pro Einwohner und Jahr in der Tat banal zu sein. Legt man jedoch die gesamte Wassergewinnung der öffentlichen Wasserversorgung in NRW zugrunde, ergibt sich ein nennenswerter Betrag, der der Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger entzogen wird.

Die nachfolgenden Berechnungen beruhen auf Angaben aus dem „Statistischen Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2002“. Jüngere Daten liegen dem BdSt NRW nicht vor.

Danach betrug die Wassergewinnung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen 1998 insgesamt 1.327.972.000 m³ (vgl. Jahrbuch 2002, Seite 683). An Letztverbraucher sind 1.228.236.000 m³ abgegeben worden (vgl. a.a.O., Seite 685).

Hieraus ergibt sich eine Gesamtsumme von:

$$1.228.236.000 \text{ €} \times 0,05 \text{ € pro m}^3 = 61.411.800 \text{ €}$$

Hierauf werden den Endverbrauchern sieben Prozent Mehrwertsteuer berechnet. Die Gesamtbelastung erhöht sich somit auf 65.710.626 €. Dieser Betrag stellt sicherlich keine zu vernachlässigende Größe dar.

Auch die Unternehmen und die Stromerzeuger werden versuchen, ihre Zusatzkosten für das selbst gewonnene und das bezogene Wasser in die Produktpreise einfließen zu lassen. Wenn es tatsächlich gelingt, die Zusatzkosten über die Preise an den Endverbraucher abzuwälzen, wird diesen weitere Kaufkraft in erheblichem Umfang entzogen.

Das Wasseraufkommen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Stein und Erden betrug 1998 insgesamt 3.586.490.000 m³ (vgl. a.a.O., Seite 688). Hiervon waren in den Betrieben eingesetzt 2.641.306.000 € (vgl. a.a.O., Seite 690).

Theoretisch summiert sich das Wasserentnahmeentgelt auf 132.065.300 € netto, zuzüglich 16 Prozent Mehrwertsteuer für den Endverbraucher auf 153.195.748 €.

Genau berechnen lässt sich der Kaufkraftverlust für die Verbraucher jedoch nicht. Dies liegt zum einen daran, dass die Erzeugnisse der Unternehmen zum Teil exportiert, also nicht unter Berechnung der Mehrwertsteuer auf dem innerdeutschen Markt abgesetzt werden, zum anderen wird das Wasserentnahmeentgelt teilweise gleich mehrfach über den Produktpreis berechnet.

Die These, dass die indirekte Belastung höher ist als die direkte, trifft für die Endverbraucher unter der Voraussetzung zu, dass die Unternehmen die Zusatzkosten in den Endpreis einkalkulieren und auf dem Markt durchsetzen können.

Es trifft praktisch auf jedes Wirtschaftsgut zu, dass mehrere Wirtschaftszweige an der Herstellung eines Endproduktes beteiligt sind. Dies lässt sich anhand der für Nordrhein-Westfalen bedeutsamen PKW-Produktion beispielhaft belegen. Über die Zulieferungen sind eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen an der PKW-Produktion beteiligt, u.a. der Kohlebergbau, Kokereien, die Unternehmen der Metallerzeugung und -bearbeitung, die Hersteller von Gummi- und Kunststoffwaren usw. Die Kfz-Produktion erfordert auch den Einsatz von Wasser, für das ein Wasserentnahmeentgelt zu entrichten ist. Bei allen beteiligten Wirtschaftszweigen kommt das Wasserentnahmeentgelt für die Stromerzeugung hinzu. Die Wasserentnahmeentgelte, die auf den einzelnen Produktionsstufen von der Gewinnung der Rohstoffe an bis zum fertigen Endprodukt anfallen können und von den mittelbaren und unmittelbaren Zulieferern des Kfz-Produzenten in Rechnung gestellt werden sowie die Wasserentnahmeentgelte, die der Produzent selbst abzuführen hat, verteuern selbstredend künstlich das Endprodukt. Auf die akkumulierten Wasserentnahmeentgelte, die im Endpreis enthalten sind, werden zusätzlich 16 Prozent Mehrwertsteuer berechnet.

In welcher Größenordnung die im Endpreis enthaltenen akkumulierten Wasserentnahmeentgelte zuzüglich Mehrwertsteuer die Kaufkraft der Verbraucher schmälern, entzieht sich einer exakten Berechnung. Schätzt man jedoch, dass lediglich 50 Prozent des theoretisch möglichen, oben angegebenen Bruttoaufkommens von 153.195.778 € zu Lasten der Endverbraucher in Nordrhein-Westfalen gehen, steht immerhin ein Kaufkraftverlust von 76.597.874 € zur Debatte.

Damit aber nicht genug. Besondere Bedeutung im Zusammenhang mit dem geplanten Wasserentnahmeentgelt kommt der Stromerzeugung zu. Wird der Strom aus Kohle erzeugt, ist der Strompreis für die Endverbraucher bereits durch ein Wasserentgelt von $(0,05 \text{ €} + 0,01 \text{ €} =) 0,06 \text{ €}$ pro m^3 zuzüglich Mehrwertsteuer belastet. Wie viel davon dem privaten Haushalt mit seiner individuellen Stromrechnung berechnet werden, wird das Geheimnis der Stromversorger bleiben.

Ganz sicher kann man aber sein, dass die Stromproduzenten die Zusatzbelastung „Wasserentnahmeentgelt“ in vollem Umfang an ihre Kunden weitergeben werden. Laut Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.10.2003 zu den Ergebnissen der Anhörung zum Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW vom 17.10.2003 in Düsseldorf werden zu Kühlzwecken insgesamt rd. 4.564.000.000 m^3 Wasser pro Jahr entnommen. Dies führt zu einem Entgeltaufkommen von rd. 45,64 Mio. € netto pro Jahr. Gelingt es, diese Zusatzbelastung unmittelbar und mittelbar über die Produktpreise in vollem Umfang auf die Endverbraucher abzuwälzen, sind 16 Prozent Mehrwertsteuer zu addieren. Die Gesamtbelastung beläuft sich unter dieser Voraussetzung auf rd. 52,94 Mio. €.

Zusammengefasst ist festzuhalten: Wenn es gelingt, den Endverbraucher die Zeche für eine Abgabe zahlen zu lassen, die vor dem Hintergrund der wasserwirtschaftlichen Situation in Deutschland aus ökologischer Sicht nicht erforderlich und damit in Wahrheit ökologisch nicht begründbar ist, kommt es zu einem Kaufkraftverlust, der sich einer exakten Berechnung entzieht, aber auf mehrere 100 Mio. € geschätzt werden kann. Für den Einzelnen mag der Verlust gering erscheinen, in der Summe wird aus der Sicht der Endverbraucher aber eine Größenordnung erreicht, die im Umfeld einer sich langsam verbessernden Stimmung der Verbraucher kontraproduktiv wirken muss. Jeder weiß, dass die Zurückhaltung der Verbraucher, d.h. die zu geringe Binnennachfrage, die wesentliche Ursache für die Wachstumsschwäche ist. Deshalb muss alles unterlassen werden, was dem Endverbraucher Kaufkraft entzieht bzw. die Stimmung für eine Besserung der Nachfrage verschlechtern kann.

Kurzum: Ausgerechnet jetzt eine zusätzliche finanzielle Belastung einzuführen, ist aus Verbrauchersicht genau das Gegenteil einer den wirtschaftlichen Erfordernissen gerecht werdenden Politik.

Die Alternative ist auch nicht verlockend. Können die Wirtschaftsunternehmen die Zusatzkosten wegen der Wettbewerbsbedingungen am Markt nicht in die Verbraucherpreise einkalkulieren, gehen die finanziellen Belastungen mit Wasserentnahmeentgelten zu Lasten des Gewinns. Dies führt zwangsläufig nicht nur zur Ausfällen bei den Ertragsteuern. Ein Druck auf die Gewinnmargen ist dem Bestand und der Sicherheit von Arbeitsplätzen noch nie gut bekommen.

Nicht zuletzt ist auf die Prognose der Europäischen Zentralbank (EZB) zur Inflationsrate hinzuweisen. Die EZB hat die Prognose auf bis zu 2,3 Prozent erhöht u.a. wegen Steuer- und Abgabenerhöhungen. Die Einführung des Wasserentnahmeentgeltes bedeutet einen weiteren Preisschub, der früher oder später zu einer Erhöhung der Leitzinsen führen muss. Letztendlich wirken Abgabeerhöhungen als Konjunkturbremse.

Statt die Weichen für einen wirtschaftlichen Aufschwung zu stellen, wird eine Abgabe geplant, deren Einführung wie die Faust auf's Auge wirken würde. Das kommt dem Land teuer zu stehen.

Aus mehreren Gründen ist dem Landtag daher zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WasEG) – nicht zuzustimmen:

- Die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes ist ökologisch nicht begründbar.
- Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, ob das Gesetz den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes an eine nicht-steuerliche Abgabe sowie dem Gleichheitssatz gerecht wird.

- Die Zusatzbelastung der Endverbraucher und der Unternehmen mit Wasserentnahmeentgelten zuzüglich Mehrwertsteuer widerspricht den Erfordernissen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Unabdingbar ist die Entlastung der Konsumenten und der Produzenten und nicht deren Belastung mit neuen Abgaben. Zusatzkosten schränken die Kaufkraft der Endverbraucher ein, behindern den dringend notwendigen wirtschaftlichen Aufschwung, drücken die Gewinnmargen und gefährden dadurch Arbeitsplätze. Außerdem heizen zusätzliche Abgaben die Inflation an und wirken kontraproduktiv gegen eine sich abzeichnende konjunkturelle Erholung.